

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

Nummer 12/2014 vom 14.05.2014

---

## Inhaltsverzeichnis:

- Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin am 27.05.2014
- Wahlbekanntmachung für die Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014
- Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG für das Projekt „Gewässerentwicklung der Siegmündung“

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

**Sitzung des Wahlausschusses**  
**des Rates der Stadt Sankt Augustin am 27.05.2014**

Die 3. Sitzung des Wahlausschusses findet am 27.05.2014 um 19.00 Uhr im Info, Raum 129 des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin statt.

Gegenstand der Sitzung wird die Feststellung der Wahlergebnisse für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und die Stadtratswahl sein.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlordnung hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Sankt Augustin, den 06.05.2014

Marcus Lübken, Wahlleiter

## **Wahlbekanntmachung für die Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014**

Gemäß § 33 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung wird bekannt gegeben:

Am **25. Mai 2014** findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin statt.

Die Wahl dauert von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

### **1. Wahlberechtigung**

Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 27 Abs. 3 und 4 GO NRW. Somit ist mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten Personen wahlberechtigt, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - in der zurzeit gültigen Fassung - erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Sankt Augustin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung – nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

### **2. Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet der Stadt Sankt Augustin ist in 2 Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04.2014 bis 04.05.2014 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlräume befinden sich für

- den Stimmbezirk I011 im Schulzentrum Menden, Siegstraße 123
- den Stimmbezirk I012 im Schulzentrum Niederpleis, Alte Marktstraße 7

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Bücherei der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zusammen.

### **3. Ausweispflicht des Wählers**

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren amtlichen Personalausweis, Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

### **4. Stimmabgabe/Stimmzettel**

Bei der Integrationsratswahl wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er geheim abgibt. Der Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates hat die Farbe lachs.

Der Stimmzettel enthält die Internationale Liste als einzige Bewerberliste. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass im unteren Bereich des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er mit Ja oder Nein stimmen möchte.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

### **5. Wählen mit Wahlschein/Briefwahl**

Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirkes der Integrationsratswahl oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel (lachs), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (grau), einen amtlichen Wahlbriefumschlag (orange) sowie ein amtliches Merkblatt beschaffen und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag (25. Mai 2014) bis **16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

## **6. Wahlrecht**

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 12 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin, § 27 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 25 Abs. 1 und 4 und § 31 Kommunalwahlgesetz).

## **7. Strafbestimmungen**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

## **8. Öffentlichkeit der Wahl**

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Sankt Augustin, den 07.05.2014

Marcus Lübken, Wahlleiter

**Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014**

Am **25. Mai 2014** finden die Wahlen zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen statt.

Bei der Kommunalwahl handelt es sich um eine verbundene Wahl:

- Wahl des Landrats/der Landrätin
- Wahl der Vertretung des Kreises
- Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- Wahl der Vertretung der Gemeinde

Die Wahl dauert von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

**1. Einteilung nach Wahl- und Stimmbezirken**

Die Stadt Sankt Augustin ist in 25 Wahlbezirke eingeteilt, wobei folgende Wahlbezirke jeweils in zwei **Stimmbezirke** unterteilt sind:

Wahlbezirk 020 Meindorf	Stimmbezirk 021 und 022
Wahlbezirk 060 Menden	Stimmbezirk 061 und 062
Wahlbezirk 100 Mülldorf	Stimmbezirk 101 und 102
Wahlbezirk 140 Hangelar	Stimmbezirk 141 und 142
Wahlbezirk 220 Niederpleis	Stimmbezirk 221 und 222
Wahlbezirk 230 Niederpleis	Stimmbezirk 231 und 232

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04.2014 bis 04.05.2014 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Bücherei der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zusammen.

Die Wahlbezirke der Stadt Sankt Augustin verteilen sich wie folgt auf die Wahlbezirke des Rhein-Sieg-Kreises:

<b>Wahlbezirk der Stadt Sankt Augustin</b>	<b>Wahlbezirke des Rhein-Sieg-Kreises</b>
010-070, 090 und 100	32
110-140, 160-180 und 260	33
080 und 190-250	34

## 2. Ausweispflicht des Wählers

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren amtlichen Personalausweis - ausländische Unionsbürger ihren Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Nach Prüfung der Wahlberechtigung erhält der Wähler die Wahlbenachrichtigung zurück, damit er sie bei einer evtl. **Stichwahl** des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. des Landrates/der Landrätin **am 15. Juni 2014** wieder im Wahlraum vorlegen kann.

## 3. Stimmabgabe/Stimmzettel

Bei der Europawahl sowie der Kommunalwahl wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes fünf Stimmzettel. Jeder Wähler hat pro Wahl eine Stimme.

Die Stimmzettel unterscheiden sich durch Farbe und Aufdruck wie folgt:

Die Stimmzettel erhalten jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Kandidaten bzw. die Bezeichnung der Partei oder politischen Vereinigung und deren Kurzbezeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

<b>Europawahl</b>	weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
<b>Kommunalwahl</b>	
• <b>Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin</b>	roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
• <b>Wahl der Vertretung der Gemeinde</b>	blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
• <b>Wahl des Landrates/der Landrätin</b>	grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
• <b>Wahl der Vertretung des Kreises</b>	gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er die amtlichen Stimmzettel. Der Wähler hat für jede der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist, eine Stimme und erhält für jede Wahl einen eigenen Stimmzettel.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Danach tritt der Wähler wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und

legt seine Wahlbenachrichtigungskarte vor. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt hat, wirft der Wähler seine Stimmzettel in die Wahlurne.

#### **4. Wählen mit Wahlschein/Briefwahl**

Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirkes oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

- Briefwahl für die Kommunalwahl:

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeindebehörde die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Kommunalwahl.

Er muss seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage (25. Mai 2014) bis **16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Briefwahl für die Europawahl:

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Europawahl.

Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage (25. Mai 2014) bis **18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

#### **5. Wahlrecht**

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. In Bezug auf die Europawahl gilt dies auch für die Wahlberechtigten die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

## **6. Strafbestimmungen**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

## **7. Öffentlichkeit der Wahl**

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Sankt Augustin, den 06.05.2014

Marcus Lübken, Wahlleiter

**Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG  
für das Projekt „Gewässerentwicklung der Siegmündung“**

Die Bezirksregierung Köln – Projekt Siegmündung – hat die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit der gleichzeitigen Feststellung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses beantragt.

Geplant ist im Rahmen des Länderprogramms „Lebendige Gewässer“ die Renaturierung der Sieg und ihrer Aue. Der Planungsraum erstreckt sich von der Autobahnbrücke der A 59 bis zur Mündung in den Rhein und umfasst die dortige Fläche zwischen den Deichen. Betroffen von der Maßnahme sind Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bonn, der Stadt Sankt Augustin, der Stadt Niederkassel und der Stadt Troisdorf.

Auf einer Länge von insgesamt ca. 9.985 m wird die Böschungsbefestigung entfernt. Das entnommene Material wird entweder im direkten Umfeld als Strömunglenker auf der Gewässersohle eingebracht oder im Gewässerumfeld als Depot verbracht, so dass der Baustellenverkehr minimiert wird. Oberhalb der Mündung der Sieg in den Rhein wird der aktuelle Lauf der Sieg durch eine ca. 750 m lange und bis zu 60 m breite Rinne rechtsseitig aufgeweitet.

Das Vorhaben ist gem. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) - in der jetzt gültigen Fassung - planfeststellungspflichtig. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt gem. § 70 Abs. 1 WHG i.V. m. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) – in der jetzt gültigen Fassung - in der Zeit

vom 02.06.2014 bis 01.07.2014 einschließlich  
bei der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Rathaus,  
Fachbereich Tiefbau, 3. Etage

während der Dienststunden

Montag – Freitag 8:30 – 12:00 Uhr und Montag 14:00 – 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Sankt Augustin unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) veröffentlicht. Dabei wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen verlinkt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen.

Für das Vorhaben wird nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) i. V. mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Landes Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 175) – in der jeweils gültigen Fassung - eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Antragsteller hat hierzu gem. § 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 15.07.2014, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Tiefbau – Stadtentwässerung, Frau Groß, Markt 1, 53757 Sankt Augustin oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben oder Stellungnahmen abgeben. Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Sankt Augustin, den 06.05.2014

Klaus Schumacher, Bürgermeister